

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 368 - 368

*Armin Ehrenzweig, Ueber den Rechtsgrund der  
Vertragsverbindlichkeit. 1889. Wien. Manz' sche k. k.  
Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Belgiens, Englands und Nordamerikas. Der zweite Theil erörtert in zwei Abschnitten (I. Von der Abtretung und Beschränkung des Eigenthums, II. Von der Entschädigung) einzelne wichtige Rechtsfragen aus der Lehre von der Expropriation. Voraufgeschickt ist eine Einleitung, behandelnd den Begriff, die Umgrenzung und die Begründung des Expropriationsrechts. Die Ausführungen dieser Einleitung wie des zweiten Theiles erfreuen durch eine gesunde Verwerthung des Interesse-moments, welche insonderheit manche gute Bemerkungen de lege ferenda zu Tage fördert, allein sie sind formell wie inhaltlich sehr ungleichartig. Uebergroße Breite in der Ausführung fast selbstverständlicher Gesichtspunkte begegnet uns dicht neben einer an Abgerissenheit grenzenden Knappheit bei überaus zweifelhaften, eingehende Erörterung des Für und Wider fordernden Aufstellungen. Ersteres ist überwiegend bei den Ausführungen der Einleitung der Fall. Für letzteres sei besonders auf die Widerlegung der Rohland'schen Theorie hingewiesen, wonach der Staat dem Unternehmer „die Ermächtigung, die Expropriation zu beanspruchen“ ertheilt. Neben tüchtigen Ausführungen, wie die über die ebenso wichtige als schwierige Kompensation von Wertherhöhungen der nicht in Anspruch genommenen Grundstückstheile mit dem durch die Expropriation entstehenden Nachtheile finden sich manche weniger gelungenen Erörterungen wie die recht formalistische über das „Ausdehnungsrecht.“ Zur Würdigung der einzelnen Ergebnisse der Untersuchung fehlt an dieser Stelle der Raum.

Armin Ehrenzweig, Ueber den Rechtsgrund der Vertragsverbindlichkeit. 1889.  
Wien, Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.  
90 Seiten.

Die Rechtsphilosophie ist seit längerem etwas in Mißkredit gerathen. So sind es nur drei unter sämtlichen deutschen Universitäten, an welchen in diesem Semester eine rechtsphilosophische Vorlesung gehalten wird, und in der Fluth juristisch-literarischer Erscheinungen findet sich nur selten eine rechtsphilosophische. Hier liegt eine solche vor und zwar über eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme der Rechtsphilosophie, über den Grund der Vertragsverbindlichkeit. Ueber denselben besteht ein ganzes Heer von Theorien (vergl. Hofmann, Ueber die Entstehungsgründe der Obligationen, 1874). Verfasser bekämpft in der Einleitung kurz die ethischen, Vertrauens-, Cäsions-, Willens- und Verkehrstheorien (S. 7—15). Alsdann versucht er den Nachweis, daß die Frage nach dem Rechtsgrunde der Vertragsverbindlichkeit eine komplexe sei, indem sie sich als eine Verkettung zweier eine gesonderte Beantwortung erfordernde Fragen darstelle. Aus jedem Vertrag erwachsen nämlich zwei Verpflichtungen: Die Pflicht, das Versprechen zu halten und die andere Verpflichtung, es zu erfüllen, die Gebundenheit ans Wort und die Erfüllungspflicht; beide sind regelmäßig, aber nicht nothwendig neben einander vorhanden. Wo nun nur die letztere vorliegt, da bewährt sich die Willenstheorie, wo beide vorliegen, findet die individualistische Willenstheorie ihre nothwendige Ergänzung in der sozialistischen Verkehrstheorie (S. 14, 16). Der seelische Vorgang, welcher den wesentlichen Inhalt der juristischen Willenserklärung bildet, ist das Wünschen eines äußeren Erfolgs oder auch nur bloße Billigung eines solchen,